

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

17. Jahrgang

Wittmund, den 1. Februar 1996

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

	Seite
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wittmund	1
Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg	1
Bebauungsplan Nr. 9 Wiesede/Tichlerweg der Gemeinde Friedeburg	1

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Wittmund am 19. 12. 1995 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Wittmund vom 19. September 1981, zuletzt geändert am 30. Juni 1981, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird um den folgenden Absatz 2 erweitert:

Der Allgemeinde Vertreter des Stadtdirektors wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Wittmund neu zu fassen.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Wittmund, den 19. Dezember 1995

Stadt Wittmund

Schoon
Bürgermeister

L. S.

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
- Kommunalaufsicht -
20/082-1/WIT

Wittmund, den 3. Januar 1996

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 432), genehmige ich die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wittmund vom 19. Dezember 1995.

Schultz

L. S.

Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg

Die vom Gemeinderat am 30. 3. 1995 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg ist von der Bezirks-

regierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 29. 9. 1995 - Az. 204-206/204.2-21101-62005 - unter Erfüllung einer Maßgabe genehmigt worden. Dieser Maßgabe ist der Gemeinderat mit Beschluß vom 14. 12. 1995 beigetreten.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Ausweisung von Wohnbauflächen (W) und Gemischten Bauflächen (M) in Wiesede, südlich des Tichlerweges tlw.

Die genehmigte Planzeichnung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 12, unbefristet zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 1. 2. 1996

Gemeinde Friedeburg
Der Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr. 9 Wiesede/Tichlerweg

Gegen den vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 29. 6. 1995 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 9 Wiesede / Tichlerweg mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung hat der Landkreis Wittmund im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 11. 12. 1995 - Az. 65/61 26 1 28 (B9) - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Flurstücke 48 tlw. der Flur 3 sowie die Flurstücke 20/1, 20/3, 20/4, 21/1, 21/2, 21/3, 21/7, 22/4 und 22/5 tlw. der Flur 7 von Wiesede, südlich des Tichlerweges tlw.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 12, während der Besuchszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit den nach § 56 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit §§ 97 und 98 NBauO enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 1. 2. 1996

Gemeinde Friedeburg
Der Gemeindedirektor